	_	 		•
u	Δ	^	h	
	œ	 С		τ

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

hier: Rahmenplan für das Jahr 2013

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach Art. 2 GAK-Gesetz dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind u.a. die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten sowie den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die F\u00f6rderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Ber\u00fccksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR). Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, im Rahmen der verfügbaren Landesmittel, ist daher ein wichtiges Ziel.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden, so genannten Rahmenplan. Dieser enthält die Grund-

sätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder ihren Bedarf an Bundesmitteln in zwei Stufen beim Bund an. Die sog. erste Rahmenplananmeldung erfolgt jeweils zur Jahresmitte für das darauffolgende Haushaltsjahr. Sie enthält Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen). Die verbindliche zweite Rahmenplananmeldung wird stets kurzfristig nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) abgefordert. Darin werden die konkret vom Bund benötigten Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die jeweiligen Maßnahmen angemeldet. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. Habeck vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können.

Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings stets aus Termingründen schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafonds an Bundesmitteln bekannt ist, zum anderen, dass das BMELV unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, u.a. wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

2. Inhalt der Mittelanmeldung zum GAK-Rahmenplan 2013

2.1 Kassenmittel

Nach dem Beschluss des Bundestages zum Bundeshaushalt 2013 stehen für den regulären Rahmenplan der GAK, wie auch schon für 2012, Bundesmittel in Höhe von 575 Mio. € zur Verfügung. Von diesen regulären GAK-Bundesmitteln sind zweckgebunden zu verwenden

- 10,0 Mio. € für die Breitbandförderung sowie
- 0,3 Mio. € für die nationale Koordinierung und Vernetzung der Evaluierung von Maßnahmen durch den Bund (MEN-D),

so dass insgesamt 564,7 Mio. € ohne Zweckbindung veranschlagt sind. Zusätzlich zu den Mitteln des regulären Rahmenplanes umfasst der sog. Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 25 Mio. €. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt auf der Grundlage des GAK-Verteilerschlüssels. Danach entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Bei den Mitteln für die Breitbandversorgung sind es 6,103 %, da Hamburg, Bremen und Berlin auf ihren Anteil zugunsten der übrigen Länder verzichtet haben.

Damit stehen Schleswig-Holstein in 2013 aus dem regulären Rahmenplan 34,576 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung, aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein 5,8 Mio. € beanspruchen, so dass insgesamt 40,376 Mio. € Kassenmittel des Bundes bereitstehen.

Die vom MELUR gegenüber dem BMELV vorgenommene 2. Rahmenplananmeldung umfasst 60,454 Mio. €, davon 39,887 Mio. € Bundesmittel und 20,567 Mio. € Landesmittel. Damit würden bei vollständiger Ausschöpfung der Anmeldung 98,8 % der verfügbaren GAK-Bundesmittel abgerufen werden.

Im Kapitel 1320 des Einzelplans 13 sind 2013 insgesamt (einschließlich Sonderrahmenplan Küstenschutz) 59,971 Mio. € veranschlagt, davon 39,597 Mio. € Bundesmittel und 20,374 Mio. € Landesmittel.

Die danach über das Kapitel 1320 hinaus zur Deckung der angemeldeten Bundesmittel erforderlichen 0,2 Mio. € Landesmittel sollen aus dem Aufkommen der Grundwasserentnahmeabgabe bereitgestellt werden.

Der PLANAK wird seinen Beschluss zur maßnahmenspezifischen Verteilung der Bundesmittel auf die Länder in den nächsten Wochen per Umlaufverfahren auf der Grundlage der konkreten Mittelanmeldungen fassen. Mit Schreiben vom 07.01.13 hat das BMELV den Ländern vorab Mittel für die Erfüllung von Altverpflichtungen und für die Breitbandversorgung als Vorauszahlung zugewiesen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2013 verteilt sich prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme	prozentualer
	Anteil
Integrierte ländliche Entwicklung	9,9
Wasserwirtschaft	5,6
Einzelbetriebliche Förderung	11,1
Marktstrukturverbesserung	3,3
Ausgleichszulage	0,7
markt- und standortangepasste	5,7
Landbewirtschaftung	
Forst	3,7
Genetische Qualität	0,2
landwirtschaftlicher Nutztiere	
Küstenschutz	46,1
(ohne Sonderrahmenplan)	
Sonderrahmenplan Küstenschutz	13,7

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Bundeshaushalt 2013 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 407 Mio. € veranschlagt. Nach dem o.g. Verteilerschlüssel kann Schleswig-Holstein davon 24,481 Mio. € Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Gedeckt von der Veranschlagung in Kapitel 1320 des Entwurfs zum Landeshaushaltplan 2013 sind Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet worden [in Mio. €]:

2013	Gesamt	davon fällig:			
		2014	2015	2016	2017 ff.
Gesamt	33,117	16,080	9,252	3,425	4,360
- Bund	20,870	10,358	5,841	2,055	2,616
- Land	12,247	5,722	3,411	1,370	1,744

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Integrierte ländliche Entwicklung

Teil A: Integrierte ländliche Entwicklung

Der Förderungsgrundsatz "Integrierte ländliche Entwicklung" (ILE) umfasst die Förderbereiche

- Integrierte Entwicklungskonzepte (ILEK),
- Regionalmanagement,
- Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum (ZPLR) ,
- investive Maßnahmen im Zusammenhang mit
 - o land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie
 - Tätigkeiten im ländlichen Raum. Hierzu zählen beispielsweise Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen vor allem zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale zur Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern zur Einkommensdiversifizierung.

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" neu ausgerichtet. Der Nationale Strategieplan setzt für den ELER-Schwerpunkt "Umsetzung des Leader-Konzeptes" auf folgende Ziele:

- verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Basis für die Arbeit Lokaler Aktionsgruppen (LAGn) können insbesondere die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie das Regionalmanagement (RM) nach den Bedingungen der GAK genutzt werden.

Für die im Rahmen des Leader-Verfahrens ausgewählten Projekte können unterschiedliche GAK-Fördergrundsätze zur Anwendung kommen, allerdings wird dem ILE-Fördergrundsatz eine wesentliche Rolle im Leader-Prozess eingeräumt.

Die "Leader-Methode" wird in Schleswig-Holstein flächendeckend über das Programm "AktivRegion" umgesetzt. Fördermittel werden nach dem so genannten Bottom up - Prinzip eingesetzt, d.h. Planungen und Entwicklungen werden von den Akteuren einer selbst definierten Region (in Schleswig-Holstein zwischen 50.000 und 120.000 EW) "von unten" erarbeitet. Im Herbst 2008 wurden 21 LAG AktivRegionen in Schleswig-Holstein anerkannt.

Seit 2010 werden die Fördermittel im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung überwiegend über die bzw. in Abstimmung mit den LAG AktivRegionen bewilligt. Die LAG AktivRegionen entscheiden selbst über die zu fördernden Entwicklungsprojekte.

Mit den Fördermitteln soll eine nachhaltige Vitalisierung der ländlichen Räume im Sinne der Agenda 21 erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus) sowie die Verbesserung der Grundversorgung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die regionale Wirtschaftskraft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften, die einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels oder einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Gefördert werden private und öffentliche Maßnahmen. Bei den privaten Maßnahmen sind z.B. Umnutzungsmaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für neue Nutzungen im Bereich von Handel, Gewerbe, Dienstleistungen förderfähig. Um die Grundversorgung in den ländlichen Gemeinden zu sichern, werden neue Dienstleistungszentren (z.B. MarktTreff) gefördert. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Infrastrukturen in den ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit u. a. auch durch den Einsatz der neuen Medien (Informationsund Kommunikationstechniken) zu sichern. Die GAK- Mittel werden bei Projekten in privater Trägerschaft teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms "Zukunftsprogramm Ländlicher Raum" (ZPLR) eingesetzt.

Mit Wirkung ab 2013 wurde der GAK-Fördergrundsatz "Integrierte Ländliche Entwicklung-Teil A" dahingehend erweitert, dass die Förderung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erfolgen soll.

Teil der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (Bodenordnung) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Bodenordnung ist mit den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Bodenordnungsverfahren (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz) dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen,
- der Modernisierung des ländlichen Wegenetzes,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentumsund Nutzungsstrukturen (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK- Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Der Bund hat den GAK-Fördergrundsatz "Integrierte ländliche Entwicklung" in 2008 ergänzt um diesen Teil B. Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen für Investitionen in leitungsgebundene (inkl. Leerrohrverlegung) oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie für hierzu erforderliche Vorarbeiten gewährt.

Gegenstand der Förderung:

- Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke
- Verlegung von Leerrohren
- Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsstudien, Planungsarbeiten u.a.
 Aufwendungen zur Vorbereitung der Maßnahme

Ab 2013 beträgt der Fördersatz in Schleswig-Holstein bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 500.000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt. Im Zusammenhang mit der Verlegung von Leerrohren werden die bereitgestellten GAK-Mittel mit EFRE-Mitteln des Operationellen Programms 2007 - 2013 in Höhe von bis zu 3,0 Mio. € kofinanziert.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum Jahr 2015).

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur

Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes und der EU-Hochwasserrisikomanagement-RL dar. Dabei sollen Synergien dieser Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP/MFP)

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist im Frühjahr 2010 aufgrund der massiven Einsparzwänge der Landesregierung den Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission gefolgt und hat die Einstellung der Agrarinvestitionsförderung (121/1 und 121/2) beschlossen. Es sind allerdings noch Altverpflichtungen aus der Zinsverbilligung zu finanzieren.

Anfang Oktober 2012 hat das Land die Förderung zusätzlicher Güllelagerkapazitäten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (GAK) begonnen. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (8 €/m³). Das gesamte Förderbudget für 2013 beträgt 2,67 Mio. € (rd. 270.000 m³ zusätzliche Lagerkapazitäten).

Hintergrund für diese Entscheidung ist der seit Jahren ansteigende Maisanbau in Schleswig-Holstein. Mais kann Güllegaben wegen der Aussaat im Frühjahr nur in einem relativ engen Zeitfenster verwerten, so dass der Bedarf an Lagerkapazität steigt, wenn die Gülleausbringung sich nicht nachteilig auf den Gewässerschutz durch Stickstoffeinträge auswirken soll. Durch die Förderung sollen die Betriebe einen Anreiz bekommen, Lagerkapazitäten über das gesetzlich vorgeschriebene Maß (6 Monate) auf 9 bzw. 12 Monate zu schaffen. Geförderte Betriebe verpflichten sich, eine erweiterte Sperrfrist einzuhalten.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Ziel ist die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Betriebe, um damit einen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Regionen zu leisten.

Seit 2008 werden für diese Maßnahme, die 2007 in die Förderungsgrundsätze aufgenommen wurde, erstmalig Mittel in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gefördert werden z.B.

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware.

Zur Zielerreichung werden dabei Projekte insbesondere in den Bereichen spezifische Dienstleistungen (u.a. landwirtschaftsnahe und -fremde Lohnarbeiten), in Freizeit und Tourismus (z.B. Bauernhofcafés, Pensionspferdehaltung) und gewerbliche oder gemeinschaftlich genutzte Raumangebote gefördert.

Verbesserung der Marktstruktur

Landwirtschaft

Ein Schwerpunkt des ZPLR war im ausklingenden Förderzeitraum auch die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Maßnahmenspektrum war vielfältig und hat sich auf alle Sektoren mit überwiegend kleineren, mittleren bis hin zu sog. "intermediaten" (weniger als 750 Arbeitsplätze) Unternehmensgrößen erstreckt (Getreidehandel, Obst, Gemüse, Blumen, Fleischverarbeitung und Meiereien).

Neben dem umfassenden Ansatz, durch die Förderung die Wertschöpfung in der schleswig-holsteinischen Agrarwirtschaft zu steigern, sind als Ziele zu nennen:

- Erhöhung der Verarbeitungstiefe,
- Einführung innovativer Verfahren und Produkte,
- Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes,
- Verbesserung und Überwachung der Hygienebestimmungen und der Qualität,
- Anpassung an veränderte Marktstrukturen dieses insbesondere im Bereich der Milchverarbeitung.

Ein besonderer Schwerpunkt der Marktstrukturförderung lag auf dem Meiereisektor, weil dieser große Strukturdefizite aufwies, die nun weitgehend behoben sind. Im Juni 2011 wurde ein Antragstopp ausgesprochen, um die laufenden Projekte mit den für

2011 und 2012 veranschlagten Haushaltsmitteln zu fördern. Eine Aufhebung des Antragstopps in 2013 ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird ein Teil der Haushaltsmittel aus dem Bereich Marktstrukturförderung benötigt, um Ausgaben im Bereich "Förderung ökologischer Landbau" sowie "Förderung zusätzlicher Güllelagerkapazitäten" zu finanzieren.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF) zur Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Es werden aus dem EFF Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EG) Nr. 1198/2006 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Ausgleichszulage

Auf den Inseln Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Dort beeinträchtigen insbesondere die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit. Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, auf den Inseln eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern.

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes im besonderen Maße dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Agrarumweltverpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen

Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren sowie Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Die Agrarumweltmaßnahmen der MSL tragen damit auch zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.

Forstliche Maßnahmen

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. In Schleswig-Holstein müssen weiterhin die nicht standortgerechten Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand überführt werden. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Mit der Förderung der Neuwaldbildung werden solche zukunftsfähigen Wälder von Beginn an geschaffen. Die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu seiner vermehrten stofflichen und energetischen Nutzung ist in diesem Zusammenhang eine an Bedeutung zunehmende Aufgabe sowohl der einzelnen Forstbetriebe als auch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Die Erstinvestitionen für diese Wälder sind hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und insbesondere finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Damit wird der Waldbesitz eher in der Lage sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Dieser Ansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz für die Verbesserung der genetischen Qualität in den Milchvieh haltenden Betrieben. Es liegt im Interesse des Landes, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wegen der auf Preisdruck ausgerichteten EU-Agrarpolitik eine nachhaltige wirtschaftliche Milchviehhal-

tung zu ermöglichen. Die aufgrund der Milchkontrolle durchgeführten Zuchtwertschätzungen werden zur Realisierung einer verbrauchergerechten und transparenten Produktion benötigt. Sie werden auch mit dem Ziel der Verbesserung der Tiergesundheit, der Verringerung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes aus der Milchviehhaltung eingesetzt.

Küstenschutz (einschl. Sonderrahmenplan)

Im Jahr 2013 sind (inklusive des Sonderrahmenplanes "Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels" mit 8,286 Mio. €) für den Küstenschutz 36,144 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", rd. 6,987 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum, rund 5,672 Mio. € für eine Health Check Maßnahme (Deichverstärkung Klimaprofil Nordstrand), sowie rd. 21 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den nach dem geltenden Generalplan für das Jahr 2013 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Brunsbüttel Altenhafen,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dahme-Rosenfelde,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in den Städten Heiligenhafen und Geesthacht,
- Beginn der Deichverstärkung Büsumer Koog
- Beginn der Deichverstärkung Mövenbergdeich in List/Sylt
- Beginn der Deichverstärkung Nordstrand Alter Koog

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die

nach dem aktualisierten Generalplan Küstenschutz an Ost- und Westküste, zu bearbeitenden bzw. zu verstärkenden Deiche umfassen in der Priorität I noch rund 93 km. Zusammen mit erforderlichen weiteren Anpassungen der Küstenschutzanlagen u.a. vor dem Hintergrund des Klimawandels beläuft sich hierfür nach jetzigen Erkenntnissen das Ausgabevolumen auf insgesamt noch rund 250 - 280 Mio. Euro.

4. Gesamtdarstellung der Mittelanmeldung 2013

[Bruttobeträge, d.h. Summe aus Bundes- und Landesmittel, in Tsd. Euro]

	<u>nachrichtlich:</u>		
	2. Rahmenplananmeldung	2. Rahmenplananmeldung	
Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	2012 einschl.	2013 einschl.	
	Sonderrahmenplan	Sonderrahmenplan	
	Küstenschutz	Küstenschutz	
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen	9.777	10.603	
Zinszuschüsse (Altmaßnahmen)	4.407	3.787	
AFP	1.000	2.167	
Diversifizierung	433	765	
Ausgleichszulage	405	405	
MSL	3.532	3.479	
(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	2.180	1.980	
Marktstrukturmaßnahmen (allg.)	1.940	1.740	
Fischwirtschaft(mit Startbeihilfe)	240	240	
l isonwitsonart(mit otarbonnine)	240	240	
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.016	3.391	
(6) Forstliche Maßnahmen	2.324	2.237	
(7) Sonstige Maßnahmen	115	115	
genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	115	115	
(9) Integrierte ländl. Entwicklung	6.317	5.985	
ILE (Teil A)	4.817	3.473	
Breitbandförderung /Teil B)	1.500	2.512	
Agrarstruktur (3-7, 9)	24.729	24.311	
Bund (60%)	14.837	14.587	
Land (40%)	9.892	9.724	
(8) Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan	35.593	36.143	
Bund (70 %)	24.915		
Land (30 %)	10.678	10.843	
CAK inaggagent	60 000	CO 454	
GAK insgesamt davon Bund insgesamt	60.322 39.752	60.454 39.887	
1	39.752 20.570	39.887 20.567	
davon Land insgesamt	20.570	20.567	